

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1981

Ausgegeben und versendet am 23. März 1981

7. Stück

12. Gesetz vom 4. Dezember 1980, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird. (XIII. WP., IA 125, AB 127)
13. Verordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 10. März 1981 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).

12. Gesetz vom 4. Dezember 1980, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 21/1979 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird im ersten Halbsatz der Prozentsatz „54 v. H.“ durch „75 v. H.“ und der Prozentsatz „45 v. H.“ durch „60 v. H.“, im zweiten Halbsatz der Prozentsatz „45 v. H.“ durch „66 v. H.“ ersetzt.

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Den obersten Organen im Sinne des § 1 gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagenersatz, bei dessen Ermittlung von ihrem Bezug zuzüglich einer allfälligen Amtszulage auszugehen ist. Der Auslagenersatz des Landeshauptmann-Stellvertreters, der Landesräte und der Präsidenten des Landtages beträgt 40 v. H., der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder des Landtages 25 v. H. ihres Bezuges. Der Auslagenersatz gebührt zwölfmal jährlich.“

3. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Solange der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte einen Bezug nach § 4 erhalten, werden Ruhebezüge als ehemaliges Mitglied des Burgenländischen Landtages stillgelegt. Beziehen solche Organe einen Ruhebezug als ehemaliges Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages, der Bundesregierung oder einer anderen Landesregierung, so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge.“

4. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sowie des § 4 gelten sinngemäß auch für die im Art. 38 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes (L.-VG.) genannten Personen.“

5. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“.

6. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Landtages 7 v. H., für den Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte 9 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

7. Im § 9 entfällt der Abs. 3; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

8. Der letzte Satz des § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7 Abs. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. Der erste Satz des § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des Landtages erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung.“

10. Dem § 10 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„In diesem Fall ist eine Mindestfunktionsdauer im Sinne des Abs. 2 erster Satz nicht erforderlich.“

11. Dem § 15 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für Inlandsdienstreisen kann die Vergütung nach Abs. 1 auch mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden. Der Pauschalbetrag gebührt zwölfmal jährlich.“

12. § 19 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs. 3 geleistet wird.“

13. Der zweite und dritte Satz des § 27 Abs. 1 haben zu lauten:

„Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 9 Abs. 3 vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten.“

Artikel II

- (1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 beträgt der Bezug des Landeshauptmann-Stellvertre-

ters 170 v. H., der eines Landesrates 153 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I mit 1. Jänner 1981,
2. Artikel II mit 1. Jänner 1980.

(2) Artikel II tritt mit 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Plnter

Kery

13. Verordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 10. März 1981 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1978, LGBl. Nr. 31/1979, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt:

- a) für den Beamten 3.703 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1.613 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 398 S,
- b) für die Witwe 3.703 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 398 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1.383 S und nach diesem Zeitpunkt 2.456 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2.078 S und nach diesem Zeitpunkt 3.703 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 3.703 S.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Für das Amt der Landesregierung:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH., Eisenstadt